



Reglement

betreffend den Plakataushang in der

Gemeinde Saas Grund

Gestützt auf das kantonale Gesetz vom 14.11.1929 betreffend das Reklamewesen sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und in Ausführung von Artikel 65 des Gemeindebaureglementes vom 1978 wird folgendes Reglement erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Saas Grund.

Art. 2 Verantwortliches Organ zur Überwachung

Die Überwachung dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

Art. 3 Bewilligungspflicht

Ohne Bewilligung der Kantons- oder Gemeindepolizei dürfen keine Plakate oder Informationsblätter angebracht werden. Das Versehen der Plakate mit dem offiziellen Stempel obliegt der Kantons- oder Gemeindepolizei.

II. Offizielle Plakatanschlagkästen

Art. 4 Bezeichnung der offiziellen Anschlagstellen

Um einen ordentlichen Plakataushang zu gewährleisten, dürfen Plakate und Informationsblätter nur an folgenden Anschlagstellen angebracht werden:

- an den Plakatwänden auf Parz. Nr. 132, 22, 72,
- vis-à-vis Coop
- bei der Luftseilbahn
- vis-à-vis Metzgerei
- an der Plakatsäule Postplatz

Das Aufstellen weiterer Plakatanschlagstellen oder die Aufhebung bestehender liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die offiziellen Plakatanschlagkästen müssen vorgängig ihres Anbringens Gegenstand einer kommunalen oder kantonalen Baubewilligung bilden.

Art. 5 Bewilligte Plakatanschläge

Die offiziellen Plakatanschlagkästen sind ausdrücklich nur für die Publikation öffentlicher Veranstaltungen gedacht, die den Interessen der Allgemeinheit dienen und ein persönliches Gewinnstreben ausschließen. Ausgenommen sind Publikationen für Film-, Dia-, Theater- und Musikaufführungen, die durch den Gemeinderat im Sinne des vorliegenden Reglementes bewilligt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

Das Aushängen von Reklamen derartiger Anlagen entlang kantonalen Strassen unterstehen dem Strassengesetz und der eidgenössischen Strassensignalisationsverordnung.

Art. 6 Plakatgrössen

An den offiziellen Plakatanschlagkästen dürfen nur Plakate mit folgenden maximalen Abmessungen angebracht werden:

- Breite 42 cm
- Höhe 60 cm

Für spezielle Grossanlässe können auf eine besondere Bewilligung des Gemeinderates hin auch grössere Plakate angebracht werden.

Art. 7 Anbringen und Entfernen der Plakate

Das Anbringen der Plakate ist Sache der Interessenten und darf frühestens 10 Tage vor der publizierten Veranstaltung erfolgen.

Beim Anschlagen der Plakate ist die Einteilung auf den Plakatwänden zu berücksichtigen.

An jedem offiziellen Anschlagkasten darf pro Veranstaltung nur ein Plakat angebracht werden.

Spätestens 2 Tage nach der Durchführung der publizierten Veranstaltung soll das Plakat vom Interessenten entfernt werden.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

Wer Plakate oder Informationsblätter an den offiziellen Anschlagstellen beschädigt oder unbefugterweise abreißt oder überklebt, wird bestraft.

III. Reklameplakate ausserhalb der offiziellen Anschlagkästen

Art. 9 Grundsatz

Das Anbringen von Plakaten, Informationsblättern, Fotos, Prospekten und dergleichen ausserhalb der offiziellen Plakatanschlagkästen ist verboten.

Ausgenommen sind:

- a) die Innenflächen von Schaufenstern;
- b) die Gebäude, die wegen ihrer Geschäftsnatur oder einer sich darin befindlichen Firmen mit dem Aushang in direktem Zusammenhang stehen;
- c) bestehende Anschlagkästen oder Plakattafeln, die auf privaten Liegenschaften durch die Gemeinde bewilligt worden sind, insoweit diese nicht abgeändert werden;
- d) Plakatwände der Allgemeinen Plakatgesellschaft. Hiefür arbeitet der Gemeinderat ein spezielles Reglement aus.

Art. 10 Private Anschlagkästen und Reklametafeln

Das Anbringen oder Erneuern von privaten Anschlagkästen oder Plakattafeln im Rahmen dieses Reglementes unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates.

IV. Straf- und Beschwerdebestimmungen

Art. 11 Massnahmen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann das Entfernen von Plakaten und Informationsblättern, welche den Bestimmungen dieses Reglementes nicht entsprechen, jederzeit anordnen oder vornehmen lassen.

Art. 12 Bussen wegen Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und behördliche Verfügungen in Anwendung dieses Reglementes werden mit einer Busse von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Art. 13 Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Überwachung dieses Reglementes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

Rechtsmittel

Einspracheentscheide können innert dreissig Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim zuständigen Instruktionsgericht angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozeßordnung sind anwendbar.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert dreissig Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

In Fällen, die in diesem Reglement nicht speziell geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat im Sinne der vorliegenden Vorschriften.

Art. 15

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 1995

Genehmigt durch die Urversammlung vom 09. Juni 1995

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 16.08.1995

Der Präsident:

G. Anthamatten



Der Schreiber

H. Zurbriggen



An Art. 4 ist am Schluss anzufügen:

Die offiziellen Plakatanschlagkästen müssen vorgängig ihres Anbringens Gegenstand einer kommunalen oder kantonalen Baubewilligung bilden.

Bei Art. 5 ist ein Absatz 2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Das Aushängen von Reklamen derartiger Anlagen entlang kantonalen Strassen unterstehen dem Strassengesetz und der eidgenössischen Strassensignalisationsverordnung.

Art. 13 ist durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Rechtsmittel

Einspracheentscheide können innert dreissig Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim zuständigen Instruktionsgericht angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert dreissig Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

Für getreue Abschrift:
DER STAATSKANZLER:

- 4 Ausz. DI *Auszug per le Signament*
- 1 Ausz. Finanzinsp.
- 1 Ausz. Rechtsdienst Baudpt.
- 1 Ausz. Rechts- und adm. Dienst VWD

